

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

Erläuterungsbericht zum Konzeptteil, 21.06.2023



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Energie BFE

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Zitierweise

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK:
Sachplan Übertragungsleitungen, Bern

Bezugsquelle

Internet: www.bfe.admin.ch

Französische Ausgabe: Plan sectoriel des lignes de transport d'électricité (PSE)

Italienische Ausgabe: Piano settoriale elettrodotti (PSE)

06.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand, Anlass und Ablauf der Überarbeitung	4
1.1 Gegenstand und Anlass der Überarbeitung	4
1.2 Ablauf der Überarbeitung und Zusammenarbeit	4
2. Ergebnisse der Anhörung der Kantone und der Mitwirkung der Bevölkerung	6
2.1 Allgemeine Bemerkungen und Anträge	6
2.2 Stellungnahmen zum Kapitel 1: Zweck und Funktion des Sachplans	8
2.3 Stellungnahmen zum Kapitel 2: Ausgangslage	11
2.4 Stellungnahmen zum Kapitel 3: Konzeptuelle Grundsätze für die Vorhaben	13
2.5 Stellungnahmen zum Kapitel 4: Handhabung des Sachplans	20

Anhang

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung und Mitwirkung

1. Gegenstand, Anlass und Ablauf der Überarbeitung

1.1 Gegenstand und Anlass der Überarbeitung

Die Sachpläne sind in Artikel 13 RPG¹ sowie in den Artikeln 14 bis 23 RPV² verankert. Sie ermöglichen dem Bund, seiner Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereich der raumwirksamen Tätigkeiten umfassend nachzukommen und helfen ihm, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und unter Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt.

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die Stromnetzinfrastruktur auf Höchstspannungsebene. Er ist behördenverbindlich und besteht aus dem Konzept- und dem Objektteil mit Objektblättern; letztere bilden die Grundlage für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren und sind nicht Bestandteil des Konzeptteils.

Der Konzeptteil stammt aus dem Jahr 2001; seither haben sich die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Stromnetze stark verändert. So ist 2008 das Stromversorgungsgesetz in Kraft getreten – seither ist die Elektrizitätskommission ElCom für die Aufsicht über die Netzbetreiber zuständig. 2009 übernahm Swissgrid als nationale Netzgesellschaft den Betrieb des Übertragungsnetzes; sie ist seit 2013 dessen alleinige Eigentümerin. Und schliesslich wurden 2019 mit der Strategie Stromnetze weitere SÜL-relevante Regelungen eingeführt. Dazu gehören unter anderem das neue zweistufige Sachplanverfahren oder der neue Netzentwicklungsprozess. Daneben wurden anderweitige neue Grundlagen erarbeitet, wie bspw. das Raumkonzept Schweiz.

Damit der SÜL seine Funktion als Leitlinie für die Interessenabwägungen bei Vorhaben im Bereich der Stromnetzinfrastruktur weiterhin erfüllen kann, ist eine grundlegende Überarbeitung des Konzeptteils notwendig. Auch besteht gemäss Artikel 17 RPV eine Pflicht zur periodischen Überprüfung und Anpassung der Sachpläne.

1.2 Ablauf der Überarbeitung und Zusammenarbeit

1.2.1 Zusammenarbeit gemäss Artikel 18 RPV

Das BFE hat den Konzeptteil umfassend aktualisiert und überarbeitet. Hierbei wurde die nationale Netzgesellschaft im Rahmen des «Stakeholder Involvement» in die Erarbeitung des ersten Entwurfs einbezogen. Ebenfalls noch vor dem ersten bundesinternen Mitwirkungsverfahren erfolgte im Frühjahr 2021 der Einbezug der Raumordnungskonferenz (ROK) sowie der Kantonsplanerkonferenz (KPK). Dabei wurden die Inhalte des Konzeptteils vorgestellt und anschliessend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, wobei hierbei der Adressatenkreis auf die Eidgenössische Elektrizitätskommission und den ständigen Vertreter für die Umweltschutzorganisationen in der Begleitgruppe ausgeweitet wurde. Die Konsultation hat insgesamt zu positiven Rückmeldungen geführt sowie zu Vorschlägen, mit denen der Entwurf punktuell verbessert werden konnte.

1.2.2 Mitwirkungsverfahren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, welches vom 21. Mai bis 10. Juni 2021 dauerte, wurden sämtliche in der ROK vertretenen Bundesstellen begrüsst. Die Ämter wurden eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen und insbesondere allfällige Widersprüche zu Konzepten oder Planungen des jeweiligen Amtes be-

¹ Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

² Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

kannt zu geben (Art. 13 RPG). Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten insgesamt positive Rückmeldungen und führten wiederum zu punktuellen Anpassungen. Wesentliche Anpassungen mussten keine vorgenommen werden. Sämtliche Differenzen konnten bereinigt werden.

1.2.3 Anhörung der Kantone und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 19 RPV

Die Anhörung der Kantone und die Mitwirkung der Bevölkerung fand vom 30. November 2021 bis 17. März 2022 statt. Die Kantone wurden insbesondere aufgefordert, in ihrer Stellungnahme eine Einschätzung abzugeben, ob mit Blick auf Artikel 20 Absatz 1 RPV allenfalls Widersprüche zu ihrer kantonalen Richtplanung bestehen. Weitere Anspruchsgruppen aus dem Umwelt-, Raum- und Energie- bzw. Elektrizitätsbereich sowie der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete wurden im Rahmen der Mitwirkung direkt zur Stellungnahme eingeladen.

Aus der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung sind 36 Stellungnahmen eingegangen (vgl. Anhang 1). Beteiligt haben sich 25 Kantone, 2 Kommissionen, 8 Organisationen und Verbände sowie Swissgrid.

Die Einwände und Anträge aus der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung werden in Kapitel 2 dieses Berichts vorgestellt und deren Berücksichtigung unter Angabe der Erwägungen dargelegt.

1.2.4 Ämterkonsultation

In der zweiten bundesinternen Ämterkonsultation vom 27. Juni bis 15. Juli 2022 haben die Bundesstellen geprüft, ob die Revision des Konzeptteils mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmt und keine Widersprüche zu den bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Artikel 13 RPG bestehen. An dieser Konsultation beteiligten sich folgende Stellen: Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Rüstung, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Sport, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Justiz, Bundeskanzlei, Bundesamt für Landwirtschaft, Eidgenössische Elektrizitätskommission, Eidgenössisches Starkstrominspektorat, ETH-Rat, Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern, Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und Bundesamt für Landestopografie.

1.2.5 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäss Artikel 20 RPV

Vor der Verabschiedung durch den Bundesrat wurden die Kantone nochmals eingeladen zu prüfen, ob der überarbeitete Konzeptteil Widersprüche zu ihrer kantonalen Richtplanung aufweist (Art. 20 RPV). Die Konsultation hat vom 2. bis 24. März 2023 stattgefunden. Die folgenden Kantone haben Stellung genommen: AG, BE, BL, BS, GE, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

Kein Kanton hat ein Bereinigungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 RPV beantragt.

2. Ergebnisse der Anhörung der Kantone und der Mitwirkung der Bevölkerung

2.1 Allgemeine Bemerkungen und Anträge

Der Entwurf des revidierten SÜL-Konzeptteils wurde nach Auswertung der Anhörung und Mitwirkung überarbeitet.

Im Allgemeinen wird die Anpassung des Konzeptteils an die geänderten Rahmenbedingungen begrüsst. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP ist vollumfänglich einverstanden und erachtet die Verfahrensordnung des Sachplans Übertragungsleitung als gut, zweckmässig und zielführend. Die Kantone GR, SO, VD, ZH, die Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU und der DSV begrüssen insbesondere das zweistufige Vorgehen mit Planungsgebiet und Planungskorridor. Der Kanton SG stimmt der getroffenen Darstellung der Rollenzuteilung und den am Sachplanverfahren Beteiligten sowie der Zusammenarbeit mit den Kantonen zu. Der Kanton NW begrüsst sämtliche Handlungsgrundsätze, der Kanton UR diejenigen zur Schonung des Kulturlands bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen sowie zu den multifunktionalen Infrastrukturen.

Die Kantone BE, OW, SZ, TG, UR, die AG Berggebiete und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete begrüssen insbesondere den erhöhten Stellenwert, welcher nun Bündelungsprojekten eingeräumt wird. Es werden einige Anpassungen bei den Handlungsgrundsätzen vorgeschlagen, um der Priorität solcher Bündelungsprojekten Rechnung zu tragen. Dem Kanton SG und der Region Zürichsee-Linth ist es ein Anliegen, Leitungen entlang von Verkehrsinfrastrukturen zu bündeln und zumindest im Siedlungsgebiet zu verkabeln.

Mehrere Kantone kritisieren, dass die in der Raumplanungsgesetzgebung festgelegten Koordinationenstände in einem abweichenden Sinn verwendet werden.

Der VSE und Swissgrid sehen weiteren Handlungsbedarf, um die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen und Interessenkonflikte möglichst auf übergeordneter Ebene aufzulösen.

Vereinzelte – insbesondere von Swissgrid – wird angeregt, das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen zu überarbeiten, da es Aspekte der Technik, insbesondere das dynamische Verhalten des Netzes (hoher Verkabelungsgrad in einer bestimmten Region), nur unzureichend berücksichtigt. Auf der Kostenseite seien zudem auch die anschliessenden Betriebskosten zu berücksichtigen («Life-Cycle» Analyse).

Die Kantone BS, GL, GR, FR, NW, OW, SG, SZ, TG, und UR signalisieren, dass keine Widersprüche zu ihren kantonalen Richtplänen bestehen.

Die folgende Tabelle stellt die allgemeinen Anträge, die zum Konzeptteil formuliert wurden, detaillierter vor.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Informationen zu schützenswerten Ortsbildern und Gebäuden sowie zu historischen Verkehrswegen (IVS) sollen im Vorfeld eines jeden Projekts berücksichtigt werden, damit die Korridorvarianten nicht mit dem Schutz des Kulturerbes in Konflikt geraten. Einführung eines entsprechenden Kapitels.	– Kanton FR	Antrag teilweise angenommen. Text in Kapitel 3.3.2.b entsprechend ergänzt.
Berücksichtigung der Möglichkeit von Seekabeln bei der Technologiewahl.	– Kanton NE – Kanton OW	Das Anliegen ist erfüllt: Seekabel sind vom Begriff «Kabel» erfasst.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Ein Handlungsgrundsatz ist aufzunehmen, wonach alle neuen und langfristig auch alle bestehenden Übertragungsleitungen, mindestens aber jene im Siedlungsgebiet sowie in empfindlichen Orts- und Landschaftsbildern in die Erde zu verlegen sind.	– Verein Region Zürichsee-Linth	Antrag abgelehnt. Gemäss Artikel 15/Absatz 3 EleG ³ setzt der Bundesrat im jeweiligen Sachplanverfahren die Übertragungstechnologie fest. Diese kann somit nicht im allgemeinen Teil losgelöst vom Einzelfall generell festgelegt werden.
Erhöhung der Gewichtung der Verkabelung, damit die zur Sicherstellung der Stromversorgung erforderlichen Leitungsprojekte rechtzeitig realisiert werden können.	– Kanton LU	Antrag abgelehnt. Gemäss Artikel 15/Absatz 4 EleG sind bei der Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen. Die Gewichtung der Interessen erfolgt im konkreten Einzelfall. Eine vorweggenommene höhere Gewichtung eines einzelnen Aspekts widerspricht dem Prinzip der gesamtheitlichen Interessenabwägung.
Ergänzende Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des RPG und der RPV, insb. in den Kap. 1.2.1, 2.4.1 und 3.2	– Kanton AG	Antrag teilweise angenommen. Text in den entsprechenden Kapiteln angepasst.
Bei der Weiterentwicklung des strategischen Netzes der Übertragungsleitungen bzw. im Rahmen der Sachplanung sei regelmässig zu prüfen, ob und wie das bestehende strategische Netz in Bezug auf seine Auswirkungen auf Raum und Umwelt optimiert werden könnte.	– Kanton BE	Antrag abgelehnt, da das Anliegen bereits erfüllt ist: Die Entwicklung des strategischen Netzes erfolgt ausserhalb des Sachplanverfahrens. Inwieweit Leitungen zurückgebaut oder angepasst werden müssen, ergibt sich aus der Netzplanung. Gemäss Artikel 9c Absatz 2 StromVG ⁴ können die Kantone ihre Anliegen im Rahmen der Netzplanung einbringen. Die konkreten Auswirkungen auf Raum und Umwelt einzelner Leitungen können im Prozess für die Netzplanung nicht berücksichtigt werden. Diese werden im anschliessenden Sachplanverfahren untersucht.
Im Sachplan ist der Sachverhalt aufzuzeigen, dass auch seitens der Kantone die Initiative für die Erarbeitung einer Leitungs- resp. einer Verkabelungsvariante für eine bestehende Freileitung ergriffen werden kann. Eine solche Trasse soll als Behördenvariante mindestens als Vororientierung Eingang in den Sachplan finden.	– Kanton ZG	Antrag abgelehnt. Die Aufnahme in den Sachplan als Vororientierung bedingt, dass ein Bedarf am Vorhaben ausgewiesen ist (Art. 1c VPcA ⁵). Das Identifizieren eines Bedarfs ist nicht Sache und Gegenstand der kantonalen Richtplanung. Im Weiteren kann in der kantonalen Richtplanung eine Flächensicherung für eine mögliche künftige Leitungsführung vorgenommen werden. Im kantonalen Richtplan muss aber klar bezeichnet sein, dass es sich dabei um eine Flächensicherung handelt und der Bund für die Planung des Leitungsbauvorhabens ausschliesslich zuständig ist (vgl. Konsultationsentwurf der Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes», November 2021).
Bei der Suche nach neuen Korridoren soll das gesamte daran angeschlossene Netz (einschliesslich der unteren Netzebenen) bewertet werden, wobei insbesondere nach Möglichkeiten zur Reorganisation und zum Rückbau von Leitungen zu su-	– Kanton TI	Antrag abgelehnt. Die Sachplanpflicht beschränkt sich auf Leitungen der Netzebene 1; Leitungen der Verteilnetze sind nicht sachplanpflichtig. Der Bund hat dementsprechend keine Möglichkeit, die Leitungen der Verteilnetze im Rahmen der Sachplanung neu zu planen, soweit sich dies im konkreten Fall nicht aus planerischen Gründen aufdrängt. Die

³ Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0)

⁴ Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7)

⁵ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPcA; SR 734.25)

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
chen ist, die das Ende ihrer üblichen Lebensdauer erreicht haben und nicht mehr benötigt werden.		Netzbetreiber können jedoch zusammen mit dem Kanton und der nationalen Netzgesellschaft Vorschläge zur Verbesserung der Netzinfrastruktur erarbeiten. Diese Vorschläge können in einem späteren Sachplanverfahren als Grundlage für die weitere Planung dienen.
Es ist ein standardisiertes Verfahren für die Behandlung von Bündelungsvorhaben zu erarbeiten.	– AG Berggebiet – SAB	Antrag abgelehnt. Die Bündelung wird im Rahmen der Sachplanung im Einzelfall geprüft (vgl. Bewertungsschema, Ziff. 2, Pfeiler Raumentwicklung, sowie Handbuch zum Bewertungsschema Ziff. 3.1.1 und 5.1.1). Ein standardisiertes Verfahren wird als nicht zweckmässig erachtet.
Die Synergien zwischen den beiden Verfahrensschritten Sachplanung und UVP-Voruntersuchung sind zu überprüfen und es ist abzuklären, welche Vor- und Nachteile eine Integration der UVP-Voruntersuchung in die Sachplanung hätte.	– Kanton BE	Das Anliegen ist bereits berücksichtigt. Die Prüfung des Pfeilers «Umwelt» enthält die Untersuchung der Umweltaspekte. Die Prüfung entspricht in der Qualität der UVP-Voruntersuchung.

In den folgenden Kapiteln 2.2 bis 2.5 werden die Einwände und Anträge aus der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung dokumentiert und deren Berücksichtigung unter Angabe der Erwägungen dargelegt.

2.2 Stellungnahmen zum Kapitel 1: Zweck und Funktion des Sachplans

2.2.1 Kapitel 1.1: Einleitung

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Das Kapitel ist dahingehend zu ergänzen, dass der SÜL neben den bestehenden politischen und planerischen Vorgaben auf Stufe Bund auch Vorgaben der Kantone (kantonale Richtpläne) zu berücksichtigen hat (Art. 17 Abs.1 RPV). In der Auflistung sind die — vom Bund genehmigten — kantonalen Richtpläne ebenfalls zu erwähnen.	– Kanton ZG	Das Anliegen ist erfüllt: Das Verhältnis zu den kantonalen Richtplänen ist in Kapitel 1.5.3.a abgehandelt.
Erwähnung der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) bei den politischen und planerischen Vorgaben auf Bundesebene.	– Kanton TI – Kanton VS	Antrag angenommen.

2.2.2 Kapitel 1.2: Rechtsgrundlagen

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Die kantonalen Bestimmungen, z. B. in Bezug auf den ökologischen Ausgleich und den Schutz von Natur- und Landschaftsobjekten von kantonaler Bedeutung sollten bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Wir schlagen vor, in diesem Kapitel einen Hinweis auf die Berücksichtigung der geltenden kantonalen Gesetzesbestimmungen einzufügen.	– Kanton FR	Antrag angenommen. Text angepasst.

2.2.3 Kapitel 1.3: Gegenstand des SÜL

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Nennung des Naturschutzes im ersten Satz des Kapitels 1.3.1 bei den anderen öffentlichen Interessen.	– KBNL	Antrag angenommen.
Die aus der Mehrjahresplanung oder anderen Planungen hervorgegangenen Vorhaben sollen nicht ohne Sachplanverfahren im SÜL verbindlich festgelegt werden können. Sie sollen als voraussichtlich sachplanrelevant, aber ohne Koordinationsstand im Sinne einer Erläuterung aufgelistet werden.	– Kanton SO	Dem Anliegen wird damit Rechnung getragen, dass in den Konzeptteil SÜL eine Festlegung aufgenommen wird, welche statuiert, dass die Projekte aus der Mehrjahresplanung im Rahmen einer Fortschreibung in den SÜL übernommen werden. Der Prozess für den Eintrag der Vororientierungen stützt sich auf Artikel 1c VPeA. Die Vororientierung hat Informationscharakter. Die inhaltliche (nicht räumliche) Abstimmung mit den Kantonen erfolgt im Rahmen von Artikel 9c StromVG (vgl. Kapitel 4.2.2 Bst. c)
Abbildung: Die «Vororientierung» ist dem Sachplanverfahren zugeteilt, obwohl später im Dokument festgehalten ist, dass die Aufnahme von Vorhaben sowie auch die Prüfung der Sachplanpflicht dem eigentlichen Sachplanverfahren vorgelagert ist. Das Kapitel 1.3.2 ist zu prüfen (Abbildung und Text) und besser mit den obigen Ausführungen und den nachfolgenden Kapiteln des Konzeptteils abzustimmen bzw. darauf auszurichten.	– Kanton SO	Kapitel textlich leicht angepasst. Die Grafik wurde belassen, da die Vororientierung Teil der Sachplanverfahren ist. Nicht Teil des Sachplanverfahrens ist die Mehrjahresplanung; letztere ist jedoch die Basis für die Eintragung des Vorhabens als Vororientierung in die entsprechende Liste des Sachplans (vgl. Kapitel 4.2.2).

2.2.4 Kapitel 1.4: Zweck des SÜL

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Abhandlungen über das Verfahren in eigenes Kapitel verschieben	– Kanton SO	Das Anliegen ist bereits erfüllt: Dem Verfahren ist Kapitel 4 gewidmet.
Interessenabwägung besser beschreiben bzw. auf Kapitel 3.2 verweisen	– Kanton SO	Antrag angenommen. Verweis auf Kapitel 3.2 eingefügt.
1.4.1: Ergänzung der Funktionsbeschreibung des Sachplanverfahrens um den Aspekt der Mitwirkung (Art. 19 RPV)	– Kanton AG	Antrag abgelehnt. Das Kapitel handelt nicht vom Zweck des <u>Sachplanverfahrens</u> , sondern allein vom Zweck des Sachplans.
1.4.2.b: Überprüfung der Begrifflichkeiten "Mitwirkung" und "Zusammenarbeit". Der im einleitenden Abschnitt verwendete Begriff "Mitwirkung" kann falsch verstanden werden (vgl. Art. 19 RPV). Hier geht es wohl eher um die Zusammenarbeit gemäss Art. 18 RPV.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Text überarbeitet.
1.4.2: Es sollten kritische Schwellenwerte für Lärm und nichtionisierende Strahlung festgelegt werden, um zwischen machbaren Projekten und solchen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie gegen die Vorschriften verstossen, unterscheiden zu können.	– Kanton GE	Antrag abgelehnt. Wie Kapitel 1.4.2.b festhält, können «die technischen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Aspekte (wie z. B. Einhaltung von NIS-/Lärm-Grenzwerten) ... in diesem Verfahrens stadium nicht vertieft geprüft werden». Allerdings wird im SÜL dafür gesorgt, dass die Grenzwerte voraussichtlich eingehalten werden können.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
1.4.2.b: Mitwirkende bei Ausscheidung Planungsgebieten um "weitere Bundesämter" ergänzen.	– KBNL	Antrag angenommen.
1.4.2/1.4.3: Verdeutlichung bzw. Darlegung der Beziehung zwischen den raumplanungsrechtlichen Koordinationsständen «Zwischenergebnis» und «Festsetzung» einerseits und den EleG-spezifischen Festsetzungen von Planungsgebiet und Planungskorridor.	– Kanton AG – Kanton BE – Kanton GR – Kanton SO – Kanton VS – Kanton ZG	Antrag angenommen. Der Text wurde umstrukturiert und die Besonderheiten der EleG-spezifischen Koordinationsstände wurden besser zum Ausdruck gebracht.
1.4.3: Projekte können auch ausserhalb der Mehrjahresplanung entstehen; sie sind ggf. auch als Vororientierung in den Sachplan aufzunehmen.	– Swissgrid – VSE	Antrag angenommen. Text überarbeitet und Verweis auf Kapitel 2.3.2 eingefügt.
1.4.3: Keine Übernahme von Vorhaben aus der Mehrjahresplanung als Vororientierung ausserhalb des Sachplanverfahrens.	– Kanton SO	Dem Anliegen wurde Rechnung getragen, siehe oben Ziff. 2.2.3
1.4.3.c: Der Abschnitt c. Festsetzung sollte mit spezifischen Erläuterungen sowohl zum Planungsgebiet als auch zum Planungskorridor ergänzt werden.	– Kanton SO	Antrag abgelehnt. Spezifische Erläuterungen finden sich in Kapitel 4.2.4 und 4.2.5.

2.2.5 Kapitel 1.5: Verbindlichkeit

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Erläuterung und Vertiefung der Aussage, wonach Swissgrid eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, da dies einen wesentlichen rechtlichen Aspekt betrifft.	– Kanton VS	Antrag teilweise angenommen. Dass Swissgrid eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ergibt sich aus dem StromVG. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher. Hinweis in Kapitel 1.1.2 auf entsprechende Literatur aufgenommen.
Kapitel straffen, Doppelspurigkeiten zur Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» vermeiden.	– Kanton ZG	Antrag abgelehnt. Der SÜL und die Arbeitshilfe müssen unabhängig voneinander verständlich sein. Doppelspurigkeiten lassen sich nicht vermeiden.
Ergänzung, dass ein kantonaler Richtplan mit der Genehmigung durch den Bund für alle Behörden verbindlich wird.	– Kanton SO	Antrag angenommen. Text ergänzt.
Konkretisierung des Grundsatzes, wonach das Sachplan- und das Richtplanverfahren möglichst parallel ablaufen soll bzw. verbindlichere Regelung der Abstimmung von Richtplänen an die Sachpläne mit dem Ziel, dass Anpassung der kant. Richtpläne die Sachplanung nicht verzögern	– Kanton SO – Swissgrid – VSE	Antrag angenommen. Text überarbeitet.
Überprüfung der schwer verständlichen Aussagen zur allfälligen Nichtgenehmigung eines Richtplans. Aus dem Konsultationsentwurf der Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) (November 2021) könnten diesbezüglich differenzierte und korrekte Aussagen übernommen werden.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Text überarbeitet.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Koordinationsvereinbarung: falscher Verweis auf Art. 1 <i>b</i> Abs. 2 VPeA statt Art. 1 <i>d</i> Abs. 1 VPeA. Erwähnen, dass Art. 1 <i>d</i> Abs. 2 VPeA den Mindestinhalt der Koordinationsvereinbarung vorgibt.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Verweis korrigiert und Text ergänzt.
1.5.3.b: Bei der Abstimmung ist auch das Landschaftskonzept Schweiz wesentlich, weshalb der Text entsprechend zu ergänzen ist.	– KBNL – Kanton LU	Antrag angenommen.

2.2.6 Kapitel 1.6: Aufbau und Darstellung

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
1.6.2: Die Ausführung zum Objektteil sind zu ergänzen, insb. mit Aussagen zum Planungsgebiet und Planungskorridor.	– Kanton SO	Antrag abgelehnt. Materielle Ausführungen zum Planungsgebiet und Planungskorridor finden sich in Kapitel 4.2.4 und 4.2.5.
1.6.3: Um die Auffindbarkeit zitierter Dokumente zu vereinfachen und auch zukünftig zu gewährleisten, regen wir an, dauerhaft gleichbleibende Kurzlinks im Dokument zu verwenden, wenn auf offizielle Dokumente auf den verschiedenen Webseiten des Bundes verwiesen wird.	– Kanton AG	Antrag angenommen.

2.3 Stellungnahmen zum Kapitel 2: Ausgangslage

2.3.1 Kapitel 2.1: Bestehendes Netz

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Karte ist unvollständig und deshalb zu ergänzen	– Kanton NE	Antrag teilweise angenommen. Die Karte bildet nur Leitungen der Netzebene 1 ab und ist aktuell. Sobald die Geodaten gem. Artikel 26 <i>a</i> EleG zur Verfügung stehen, wird eine detailliertere Karte über map.geo.admin.ch verfügbar sein.

2.3.2 Kapitel 2.2: Herausforderungen für die Netzplanung

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Keine Anträge		

2.3.3 Kapitel 2.3: Geplantes Netz

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Erneute Anhörung, wenn Karte und Liste der geplanten Vorhaben aktualisiert wird.	– Kanton VD	Antrag abgelehnt, die Kantone können sich im Rahmen von Artikel 9 <i>c</i> StromVG einbringen, vgl. Ausführungen in Ziff. 2.2.3.

2.3.4 Kapitel 2.4: Herausforderungen für das Sachplanverfahren

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Korrektur der Aussage: Das Raumplanungsrecht bietet mit dem Sachplanverfahren den rechtlichen geeigneten Rahmen für die Ermittlung und Beurteilung der Interessen.	– Swissgrid – VSE	Antrag teilweise angenommen. Text überarbeitet.
Änderungsantrag: Erdverlegte Leitungen (Kabelleitungen) sind in der Landschaft deutlich weniger wahrnehmbar als Freileitungen; sichtbar sind nur z. B. Schneisen in den Wäldern, <u>Übergangsbauwerke</u> , Muffenschächte und Zufahrtsstrassen.» Wir regen zudem eine Ergänzung des Abschnitts an, dass der Einsatz einer Übertragungstechnologie in gewissen Landschaften so gut wie ausgeschlossen ist (bspw. Verkabelungen in Auenlandschaften).	– Swissgrid – VSE	Antrag angenommen. Text überarbeitet.
Es ist nicht korrekt zu behaupten, dass "die Gesundheitsrisiken [...] bei Kabelleitungen weniger <u>ausgeprägt sind</u> ".	– Kanton VS	Antrag teilweise angenommen: Übersetzung korrigiert. Die Aussage lautet, dass Laien die Gefährdung der Gesundheit durch nichtionisierende Strahlung bei Kabelleitungen als weniger akut betrachten.
Die Formulierung «Zudem wird die Gefährdung der Gesundheit durch nichtionisierende Strahlung (umgangssprachlich Elektrosmog) bei Kabelleitungen als weniger akut betrachtet.» ist zu objektivieren bzw. es wäre sinnvoll aufzuzeigen, wie sich die ionisierende Strahlung sowohl bei einer Freileitung als auch bei der Verkabelung tatsächlich verhält.	– Kanton ZG	Antrag teilweise angenommen. Die Aussage will zum Ausdruck bringen, dass die Herausforderungen oftmals darin bestehen, sich mit subjektiven Wahrnehmungen auseinander zu setzen, obwohl objektiv betrachtet gleichwertige Lösungen vorliegen (Einhaltung der Grenzwerte). Mit einer Grafik soll visualisiert werden, wie sich die nichtionisierende Strahlung sowohl bei einer Freileitung als auch bei der Verkabelung tatsächlich verhält.
2.4.2: Ergänzung des Textes dahingehend, dass die Auseinandersetzung betreffend Übertragungstechnologie im Rahmen des Sachplanverfahrens nicht abschliessend ist (behörden- aber nicht grundeigentümerverbindlich).	– KBNL – Kanton LU	Das Anliegen ist bereits erfüllt, siehe Kapitel 1.5.2.b: "Als behördenverbindliche Planung bindet der SÜL die Privaten rechtlich nicht."
Die Auswirkungen verkabelter Leitungen auf die Sicherheit des Netzes sollten von der nat. Netzgesellschaft geklärt und berücksichtigt werden. Je länger die unterirdische Leitung, desto schwieriger ist es, die Sicherheit des Netzes zu gewährleisten. Der Aspekt sollte bei der Erstellung der Planungskorridore berücksichtigt und den verschiedenen Akteuren klar kommuniziert werden.	– Kanton VS	Das Anliegen ist bereits erfüllt: Die nationale Netzgesellschaft ist als Netzbetreiberin gemäss Artikel 8 Absatz 1 StromVG verantwortlich für die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Diese Kriterien sind im Rahmen der Netzplanung, für welche die nationale Netzgesellschaft verantwortlich zeichnet, zu berücksichtigen. Zur Kommunikation vgl. Kapitel 4.3
Synergien mit dem Projekt Ökologische Infrastruktur des Bundes sollten genutzt und bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Flächen am Fuss der Masten könnten nämlich zugunsten der Biodiversität gestaltet werden.	– Kanton FR – Kanton GE	Das Anliegen ist bereits erfüllt, da dies Teil der Strategie Biodiversität Schweiz ist, welche gemäss Kapitel 1.1.2 zu berücksichtigen ist.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
2.4.4: Verfahrensdauer: für das zügige Voranschreiten des Verfahrens sind einerseits sorgfältige Abklärungen nötig und ein frühzeitiger Einbezug der betroffenen Kantone sowie stufengerecht auch weiterer Beteiligter förderlich.	– Kanton SO – Kanton ZH – Kanton VD	Antrag angenommen. Text überarbeitet.
2.4.4: Gemäss den Erfahrungen von Swissgrid dauern Sachplanverfahren weiterhin zwischen drei und sechs Jahren (statt der gemäss Elektrizitätsgesetz vorgesehenen zwei Jahren). Entsprechend kann nicht von einem «kleinen Teil des gesamten Realisierungsprozesses» gesprochen werden. Zudem stellt das Sachplanverfahren ein zentrales Element eines Netzprojektes dar mit weitreichenden Folgen für das spätere Bauprojekt und Plangenehmigungsverfahren.	– Swissgrid – VSE	Antrag angenommen. Text überarbeitet.

2.4 Stellungnahmen zum Kapitel 3: Konzeptuelle Grundsätze für die Vorhaben

2.4.1 Kapitel 3.1: Einleitung

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Die Einleitung ist zu präzisieren und zu ergänzen um Aussagen zum Planungsbereich.	– Kanton SO	Antrag angenommen. Text ergänzt.
Der SÜL sollte prüfen, ob die umwelt- (S.23) und landschaftsbezogenen (S.25) Vorgaben auf der Ebene des Instruments Sachplan relevant sind und ob eine Interessenabwägung auf der Ebene dieses Instruments dem in der Verfassung erwähnten Verhältnismässigkeitsprinzip wirklich Gewicht verleiht.	– Kanton VS	Dem Anliegen wird bereits Rechnung getragen. Die entsprechenden Ausführungen zur stufengerechten Prüfung der Kriterien finden sich insbesondere in Kapitel 4.2.4 und 4.2.5.

2.4.2 Kapitel 3.2: Interessenabwägung: Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der betroffenen Interessen

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Ergänzung bzw. Konkretisierung der Aufzählungen im Kapitels 3.2 mit zusätzlichen materiellrechtlichen Inhalten.	– Kanton FR – Kanton GE	Antrag abgelehnt. Beim Kapitel 3.2 werden lediglich die vier Pfeiler der SÜL-Prüfung erwähnt und der Abwägungsprozess beschrieben. Es sollen keine detaillierten materiellrechtlichen Ausführungen gemacht werden. Diese sind Gegenstand der nachfolgenden Kapitel.
In Kapitel 3.2 gilt es zu präzisieren, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach NHG nicht in die Interessenabwägung einbezogen werden dürfen. Zudem sollte klarer aufgezeigt werden,	– Kanton LU – KBNL	Antrag abgelehnt. Eingriffe in Schutzgebiete dürfen grundsätzlich nicht durch die Anordnung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gerechtfertigt werden. Bei der gesamtheitlichen Interessenabwägung sind die möglichen Massnahmen aber

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
bei welchen Prozessschritten welche Bundesämter in die Interessenabwägung einbezogen werden.		ebenfalls in die Bewertung mit einzubeziehen, da diese Massnahmen auch Auswirkungen auf die Umwelt und die Kosten haben. Aus der Einsetzung der Begleitgruppe (Art. 1e Abs. 4 VPeA) ergibt sich zudem, welche Ämter vollumfänglich in die Interessenabwägung einbezogen werden.
Der erste Handlungsgrundsatz ist wie folgt zu ergänzen: Die Interessenabwägung ist nachvollziehbar darzulegen.	– Kanton SO	Antrag angenommen. Handlungsgrundsatz ergänzt.
Das Kapitel 3.3.2 c. ist dahingehend zu ergänzen, dass auch Eingriffe in die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, in Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung und in eidgenössischen Jagdbanngebiete möglichst zu vermeiden sind.	– Kanton SZ	Antrag teilweise angenommen. Die Amphibienlaichgebiete wurden aufgenommen. Die Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete wurden nicht aufgenommen, da es nicht ausgeschlossen ist, darin z. B. Masten zu errichten.
3.2.b: Text ersetzen durch "die Interessen des Umwelt- und <u>Gesundheitsschutzes</u> , insbesondere die Interessen des Schutzes der Bundesinventare nach NHG und des Immissionsschutzes".	– Kanton VS	Antrag abgelehnt. Der übergeordnete Begriff «Umwelt» soll alle Bereiche abdecken. Die Gesundheitsaspekte fallen ebenfalls darunter.
Die Rolle der beteiligten Fachämter BFE und ARE ist in Bezug auf die Interessenabwägung zu überdenken resp. zu schärfen. Die Interessenabwägung hat durch eine unabhängige Instanz zu erfolgen und nicht durch das technische Fachamt (BFE).	– Kanton ZG	Antrag abgelehnt. Die Rolle der Ämter ergibt sich aus dem EleG. Diese Rolle kann im SÜL nicht geändert werden.
Realistische Formulierung betreffend benötigter Massnahmen zur stärkeren Berücksichtigung von Interessen der Raumplanung oder der Umwelt.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Die Einschätzung der KBNL, wonach die sorgfältige Vorbereitung der Gesuchunterlagen dazu beitragen würde, dass Massnahmen zur stärkeren Berücksichtigung von Interessen der Raumplanung oder der Umwelt weniger oft mit technischen Aufwänden und Mehrkosten verbunden wären, kann in der Praxis nicht bestätigt werden.
Streichung der zwei Sätze: Dementsprechend müssen Vorkehrungen, beispielsweise zur Schonung der Umwelt, geeignet und erforderlich sein. Auch muss der Aufwand zur Realisierung einer solchen Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zur Wirkung dieser Massnahme stehen. Neue Formulierung: Insbesondere Massnahmen zum Erhalt der Umwelt und der natürlichen Landschaft sind zu fördern. Die Kosten für ihre Umsetzung dürfen nicht minimiert werden, wenn dadurch ihre Wirkung beeinträchtigt werden könnte.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Gemäss KBNL werde suggeriert, dass geforderte Vorkehrungen zur Schonung der Umwelt des Öfteren nicht geeignet oder nicht erforderlich seien. Eine solche Suggestion ist in den zitierten Sätzen u. E. nicht erkennbar. Es wird vorliegend der Prozess der Interessenabwägung umschrieben. Die Umsetzung der Umweltmassnahmen ist nicht Gegenstand dieses Kapitels.
Im zweiten Abschnitt S. 23 (Bei der Interessenabwägung ist weiter zu berücksichtigen, dass ...) ist der Text einseitig zu Gunsten sachplanrelevanter Leitungsbauvorhaben formuliert. Es gilt eine Gleichbehandlung der Interessen und dies soll durch eine geeignete Formulierung zum	– KBNL	Antrag abgelehnt. Eine einseitige Formulierung zugunsten der Leitungsbauvorhaben ist u. E. nicht auszumachen. Es wird vorliegend darauf hingewiesen, dass der Bau des Übertragungsnetzes von nationalem Interesse ist. Es geht hier explizit nicht um die Gleichbehandlung der verschiedenen nationalen Interessen.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Ausdruck kommen. Neuformulierung des Abschnitts, bei der die Gleichbehandlung der nationalen Interessen «ungeschmärlerte Erhaltung der Objekte nach Art. 5 NHG» und «sachplanrelevante Leitungsbauvorhaben» zum Ausdruck kommt.		
Antrag: Ergänzung des Textes, wonach die interessierten Bundesämter beim Prozessschritt Interessenabwägung einbezogen werden.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Die interessierten Bundesämter sind über die Begleitgruppe in den Prozess eingebunden (siehe Kapitel 4.1.2.h).

2.4.3 Kapitel 3.3: Relevante öffentliche Interessen und planerische Grundsätze

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Nebst dem Beeinträchtungsverbot ist auch die Weiterentwicklung hochwertiger Siedlungen (Art. 8a RPG) und Landschaften von Bedeutung und sollte dementsprechend auf Seite 23 in der Aufzählung der raumplanerischen Ziele ebenfalls erwähnt werden. Die schutzorientierten und bewahrenden Anforderungen sind im Bereich Siedlung und Landschaft mit dem Interesse einer hochwertigen Entwicklung zu ergänzen.	– Kanton AG	Das Anliegen ist bereits berücksichtigt – die Entwicklungsaspekte für Siedlung und Landschaft werden berücksichtigt, soweit sie Eingang in die entsprechenden Planungen gefunden haben. Diese Planungen werden in Buchstabe b. und dem zweiten Punkt der Handlungsgrundsätze erwähnt.
Im Sinne der Vorsorge sind umweltrelevante Aspekte frühzeitig in die Planungsphase einzubeziehen.	– Kanton AG	Antrag abgelehnt. Dem Anliegen, dass das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen ist, wird mit den Ausführungen im Kapitel 3.2 umfassend Rechnung getragen. Das SÜL-Verfahren an sich ist ein Instrument zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips.
Die Immissionsgrenzwerte gemäss NISV und LSV sind bei bestehenden Anlagen einzuhalten, für Neuanlagen gelten im Bereich Lärm die Planungswerte gemäss LSV.	– Kanton AG – Kanton GE	Antrag sinngemäss berücksichtigt.
Konflikte mit dem Grundwasserschutz, dem Bodenschutz und mit möglichen Altlasten sind frühzeitig zu identifizieren und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	– Kanton AG	Antrag angenommen.
Im Kapitel 3.3 «Relevante öffentliche Interessen und planerische Grundsätze» sind die Einteilung der öffentlichen Interessen zu überarbeiten und die entsprechenden Handlungsgrundsätze zu schärfen.	– Kanton BE	Antrag teilweise angenommen. Die Einteilung wird nicht überarbeitet, da diese der in der Praxis bewährten Einteilung des Bewertungsschemas folgt.
Es ist zu prüfen, ob dem wirtschaftlichen Aspekt ein Orientierungsrahmen hinsichtlich einer möglichen Abwägung mit den anderen drei Aspekten gegeben werden kann.	– Kanton BE	Dem Prüfantrag wurde Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dagegen entschieden, für die Übertragungsleitungen einen Mehrkostenfaktor zu fixieren. Das BFE entwickelt derzeit aber eine Praxis, die dem Anliegen des Kantons Rechnung trägt.
In Kapitel 3.3.1 b wird die Notwendigkeit, die Planung des Bundes mit den Richtplänen und "Landschaftskonzepten" der	– Kanton FR	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die vom Kanton gewünschte Koordination wird bei den künftig zu projektierenden Leitungsbauvorhaben zu prüfen sein. Der Vollständigkeit halber wird darauf

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Kantone zu koordinieren, klar zum Ausdruck gebracht. Im Kanton Freiburg sind zwölf Landschaften von kantonaler Bedeutung (KIP) inventarisiert und in den kantonalen Richtplan integriert, der sich derzeit in der öffentlichen Vernehmlassung befindet. In diesen Perimetern müsste dann die landschaftliche Integration der Übertragungsleitungen vertieft beurteilt werden, analog zu den Objekten des BLN.		hingewiesen, dass die Überarbeitung der Richtpläne keinen direkten Einfluss auf die bestehenden Leitungen haben wird.
Es bestehen aufgrund der Formulierungen im Textentwurf Unklarheiten bezüglich der Einhaltung der Immissions- und Anlagengrenzwerte der NISV. Es wird sinngemäss beantragt, dies zu präzisieren.	– Kanton FR – Kanton GE – Kanton VS	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Der Text unter Kapitel 3.3.2.a wurde angepasst.
Kapitel 3.3.1 (raumplanerische Aspekte) behandelt im Abschnitt a den Schutz des Siedlungsraumes. Der offen formulierte Text ist dahingehend zu präzisieren, dass – selbst bei einer Interessenabwägung zu Lasten der Baukultur, der geschützten Ortsbilder oder Denkmäler – diese dennoch möglichst zu schonen sind. Es ist klarzustellen, dass erst in einem zweiten Schritt, d.h. nach umfassender Interessenabwägung und unter möglichst weitgehender Schonung, Eingriffe akzeptiert werden können.	– Kanton LU	Antrag abgelehnt. Der SÜL definiert nicht das Ausmass des Schutzes einzelner Güter. Diesbezüglich sind die Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechung massgebend. Dementsprechend beschränken sich die Aussagen des Konzeptteils auf die Vorgehensweise für die Durchführung der Interessenabwägung.
Wenn landwirtschaftliche Flächen ausserhalb der Fruchtfolgeflächen von einer geplanten Stromleitung betroffen sind, sollten diese ebenfalls möglichst geschont werden; zumindest sollten sie bei der Suche nach Varianten und der Optimierung der Linienführung oder der technischen Wahl berücksichtigt werden.	– Kanton NE	Das Anliegen ist im Kapitel 3.3.1.d und im Handlungsgrundsatz bereits berücksichtigt.
Interessen, die einer Abwägung unterliegen, sind strikte von rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz zu unterscheiden und sollten bei der Interessenabwägung nicht auf derselben Stufe erwähnt werden (Kap. 3.3.1 und 3.3.2).	– Kanton NE	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im Text wird die unterschiedliche Handhabung der Kriterien beschrieben. Dem Anliegen wird im Rahmen der Sachplanverfahren Rechnung getragen.
Artikel 5 und 7 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) unter Kapitel 3.3.2, Punkt c erwähnen.	– Kanton NE	Antrag angenommen. Verweis auf Artikel aufgenommen.
Die Aufzählung unter Kapitel 3.3.2. Buchstabe c ist zu ergänzen mit Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung.	– Kanton NE – Kanton ZH – KBNL	Antrag angenommen. Text ergänzt.
Unter den allgemeinen Grundsätzen wäre es angebracht, regionale und nationale Naturparks zu erwähnen. Der Satz «Die Landschaft ist zu schonen», könnte präzisiert werden, indem beispielsweise auf Schutzniveaus verwiesen wird.	– Kanton NE	Antrag abgelehnt. Der Handlungsgrundsatz umfasst alle Schutzgebiete. Weitere Präzisierungen im Handlungsgrundsatz sind nicht erforderlich.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Unter dem Aspekt des Tourismus (in Ergänzung zu den Landschaftsaspekten) beziehen sich die erwähnten allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätze nur auf die wirtschaftlichen Aspekte des Leitungsprojekts. Der Begriff der wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Projekten und Standorten, die von der Trasse einer Leitung betroffen sind, sollte ebenfalls eingeführt werden. Wir denken hier zum Beispiel an den Verlust der Attraktivität eines touristischen Standorts durch die Errichtung einer Stromleitung.	– Kanton NE	Antrag abgelehnt. Der Pfeiler Wirtschaftlichkeit stützt sich alleine auf die Betrachtung der Life-Cycle-Costs des Projektes. Landschaftliche Beeinträchtigungen werden qualitativ (und nicht quantitativ) beurteilt und fliessen so in die Bewertung ein.
Für das Kulturland ist ein eigener Handlungsgrundsatz aufzunehmen: Das Kulturland ist zu schonen. Wo eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) unvermeidlich ist, müssen verbrauchte FFF innerhalb der Region kompensiert werden.	– Kanton SO	Antrag abgelehnt. Der bestehende Handlungsgrundsatz genügt.
Es ist zu prüfen, wie das Thema Naturgefahren integriert werden kann.	– Kanton SO	Antrag angenommen. Text bei sicherheitstechnischen Aspekten ergänzt.
Die Interessenabwägung hat stufengerecht zu erfolgen. Die Interessen sind zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Dies ist wie beschrieben von eher qualitativer Art. Die Abwägung ist für jedermann transparent und nachvollziehbar darzulegen. Der 1. Abschnitt auf S. 30 ist mit entsprechenden Aussagen zu überarbeiten.	– Kanton SO	Antrag abgelehnt. Dem Anliegen wird mit Aussagen an diversen Stellen im SÜL (insbesondere Kapitel 3.2) bereits Rechnung getragen.
Kap. 3.3.2.a soll ergänzt werden mit Ausführungen, wie die Einhaltung der NISV und LSV-Grenzwerte sichergestellt werden kann. Zudem sollen Aussagen dazu gemacht werden, wie mit Zielkonflikten umzugehen ist, falls der Einhaltung der Grenzwerte gewichtige Interessen entgegenstehen.	– Kanton UR	Antrag abgelehnt. Neue Leitungen werden grundsätzlich so geplant, dass die massgeblichen Grenzwerte der NISV ⁶ und der LSV ⁷ eingehalten werden können. Soweit diese Konflikte dennoch auftreten, werden sie im Rahmen der Interessenabwägung im Einzelfall beurteilt.
Der letzte allgemeine Grundsatz sollte ersetzt werden durch «Das Grundwasser sollte so weit wie möglich geschützt und Beeinträchtigungen von Grundwasserschutzgebieten vermieden werden».	– Kanton VS	Antrag abgelehnt. Die geforderten Ausführungen finden sich im Text.
Text ergänzen mit Ausführungen über rechtlichen Folgen der Beurteilung der Anrechenbarkeit durch die ElCom im Rahmen des Sachplanverfahrens.	– Kanton VS	Antrag abgelehnt. Die ElCom entscheidet im SÜL nicht über die Anrechenbarkeit von Kosten. Die Festsetzungen des Bundesrates sind für die ElCom verbindlich (wie Verordnungen).
Der Handlungsgrundsatz «Die Anforderungen an die technischen Kriterien sind bei der Planung der Leitungsbauvorhaben zwingend einzuhalten.» ist abzuschwächen.	– Kanton ZG	Antrag abgelehnt. Diese Kriterien stellen Mindestanforderungen dar und etablieren daher absolute Vorgaben.

⁶ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710)

⁷ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Antrag: Im 2. Handlungsgrundsatz sind die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen. In der französischen Version des 3. Handlungsgrundsatzes sind die Worte «en principe» durch «sauf impératifs incontournables et dûment argumentés et validés» zu ersetzen.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Die Landschaft ist nicht absolut geschützt. Es gilt auch diesbezüglich das Prinzip einer gesamtheitlichen Interessenabwägung. Unter bestimmten Umständen muss auch in unberührte Landschaften eingegriffen werden können.
Der Text zum Schutz des Siedlungsraumes unter Kapitel 3.3.1 Buchstabe a ist zu offen formuliert. Hohe Baukultur, geschützte Ortsbilder und Denkmäler sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Falls die Interessenabwägung zu Lasten solcher Güter ausfallen sollte, sind sie trotzdem möglichst zu schonen. Schutzwürdiger oder geschützter Siedlungsraum steht somit nicht schon von Beginn weg zur Disposition (Soll-Formulierung, nur schonen). Erst in einem zweiten Schritt können allenfalls, nach umfassender Interessenabwägung und unter möglichst weitgehender Schonung, Eingriffe akzeptiert werden. Antrag: Umformulierung des Textes im oben erwähnten Sinn.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Dem Anliegen wird mit dem Handlungsgrundsatz, wonach die Qualität der Siedlungsräume möglichst nicht beeinträchtigt werden soll, Rechnung getragen. Es liegt auf der Hand, dass der Grundsatz der Schonung des Siedlungsraumes auch im Falle eines notwendigen Eingriffes anzuwenden ist.
Kapitel 3.3.1.b: Ergänzung: ... konkret in Erarbeitung stehenden Planungen übereinstimmen. <u>Insbesondere sind Planungen zum Erhalt und zur Aufwertung von Biotopen und zur Verbesserung der Funktionalität ihrer Vernetzung zu berücksichtigen.</u> Bei der Prüfung der Vereinbarkeit	– KBNL	Antrag sinngemäss angenommen. Eine entsprechende Ergänzung wurde unter Kapitel 3.3.2.c (Wald und Biotope) aufgenommen.
Kapitel 3.3.2.b: Ergänzung des Textes: ... So sind z. B. strukturelle und visuelle Wirkungsbereiche von repräsentativen Ortsbildern <u>und Landschaften</u> sowie bevorzugte Blickrichtungen auf Anziehungspunkte wie Kirchtürme, schöne Kultur- <u>und Naturwerte</u> oder repräsentative Gebäude etc. von Freileitungen freizuhalten.	– KBNL	Antrag angenommen. Text ergänzt.
Kapitel 3.3.2: Ergänzungen zum Artenschutz (z.B. Berücksichtigung geschützter Vogelarten bei der Wahl der Linienführung und bei der Wahl der Übertragungstechnologie).	– KBNL	Antrag angenommen. Kapitel 3.3.2.c mit zusätzlichen Ausführungen ergänzt. Handlungsgrundsätze ergänzt.
Kapitel 3.3.2.c: Antrag: Im 4. Satz von Abschnitt c) ist das Wort «möglichst» zu streichen.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Der Eingriff in ein Biotop muss unter Umständen möglich bleiben, wo dies nicht aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.
Kapitel 3.3.4.a: Umformulierung: Es liegt auf der Hand, dass die verschiedenen Varianten für ein Leitungsbauvorhaben unterschiedliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und insbesondere auf die Landschaft zeigen. Durch einen frühzeitigen Einbezug der Herausforderungen bei der Planung können die Kosten von Optimierungsmassnahmen vergleichsweise tief ge-	– KBNL	Antrag abgelehnt. Im SÜL-Prozess sind Optimierungsmassnahmen von vornherein geplant. Das Kapitel ist bereits eingehend geprüft worden. Anpassungen am Text sind nicht zielführend.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
halten werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit einer Variante nicht a priori in Frage gestellt.		
Im Handlungsgrundsatz in 3.3.5 müsste das Potential einer Bündelung nicht nur aus geografischer und technischer Sicht sondern für alle betroffenen Interessen geprüft werden.	– Verein Region Zürichsee-Linth	Antrag implizit berücksichtigt oder gegenstandslos: Die Prüfung des Bündelungspotentials umfasst die Prüfung der grundlegenden faktischen Voraussetzungen für eine Bündelung. Sind diese erfüllt, wird eine Bündelungsvariante ausgearbeitet, welche dann wie im Antrag gefordert, hinsichtlich aller öffentlichen Interessen beurteilt wird.
Im Handlungsgrundsatz in Kap. 3.3.1.d soll eindeutig definiert werden, wann eine Bündelung der Übertragungsleitungen mit anderen linearen Infrastrukturen als «zweckmässig» zu beurteilen ist.	– Verein Region Zürichsee-Linth	Antrag angenommen. Handlungsgrundsatz 3 wurde ergänzt.
Die Handlungsgrundsätze in 3.3.1 und 3.3.5 sind dahingehend zu konkretisieren, dass das Potential einer Bündelung von Infrastrukturen sowohl bei Neubauten als auch bei umfangreichen Unterhaltsarbeiten und Sanierungen zu berücksichtigen ist.	– Verein Region Zürichsee-Linth	Antrag abgelehnt: Im allgemeinen Teil SÜL können nur Vorgaben zum SÜL-Verfahren gemacht werden. Soweit Sanierungen SÜL-pflichtig sind, wird im SÜL-Verfahren eine Bündelung wie hier beschrieben geprüft.
Es soll sichergestellt werden, dass die im Kapitel 3.3 formulierten Handlungsgrundsätze zum Schutz der Siedlungsräume, des Kulturlandes sowie zum Landschaftsschutz hoch gewichtet werden. Zudem sei auch der Schutz der Erholungsräume in die Handlungsgrundsätze aufzunehmen.	– RWU	Antrag gegenstandslos. Der Schutz der Erholungsräume wird im Rahmen der Berücksichtigung der Qualität der Siedlungsräume sowie der Abstimmung mit den kantonalen und weiteren Planungen berücksichtigt. Im Bewertungsschema werden die verschiedenen Kriterien zwar gewichtet. Diese Gewichtung soll jedoch nicht überbewertet werden: Die Ergebnisse des Bewertungsschemas (vgl. Kapitel 3.4) dienen als (Diskussions-) Grundlage für die umfassende Interessenabwägung im Rahmen des SÜL-Verfahrens. Auf eine Regelung im Konzeptteil SÜL wird verzichtet.
Der Handlungsgrundsatz S. 24 ist wie folgt zu ändern: «Dem Prinzip der haushälterischen Nutzung des Bodens ist bei der Erarbeitung der Korridorvarianten Rechnung zu tragen. Vorhandenes Potenzial für eine Bündelung mit anderen linearen Infrastrukturen (elektrische Leitungen und Verkehrsträger) ist zu berücksichtigen priorisieren , soweit dies zweckmässig ist.» Analog dazu wird eine Anpassung des Handlungsgrundsatzes auf S. 30 vorgeschlagen: «Sofern aus geografischer und auch aus technischer Sicht Potential für eine multifunktionale Nutzung einer Infrastruktur besteht, ist mit einer entsprechenden „Bündelungsvariante“ zu prüfen, ob dieses Potential genutzt werden soll eine entsprechende Bündelungsvariante zu erarbeiten und prioritär zu behandeln. »	– SAB	Antrag abgelehnt. Die bestehenden Formulierungen, wonach einerseits Bündelungspotential zu berücksichtigen ist, soweit dies zweckmässig ist, und andererseits die Nutzung von Bündelungspotential mit einer entsprechenden Variante zu prüfen ist, trägt dem Prinzip des haushälterischen Umgangs mit dem Boden genügend Rechnung. Eine Priorisierung der Bündelung zulasten von anderen Interessen ist nicht angezeigt. Es ist jeweils fallbezogen eine gesamtheitliche Interessenabwägung durchzuführen.

2.4.4 Kapitel 3.4: Bewertungsschema für Übertragungsleitungen

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Zur Anwendung und Verbindlichkeit des Bewertungsschemas sind verbindliche Handlungsgrundsätze zu formulieren.	– Kanton AG	Antrag teilweise angenommen. In den Erläuterungen wurde der Hinweis aufgenommen, dass das Bewertungsschema inkl. Handbuch nicht verbindlich sind.
Die Erläuterungen sollen darlegen, wie das BFE eine allfällige Aktualisierung des Bewertungsschemas und des Handbuchs durchführen möchte, insbesondere, welche Stellen im Minimum miteinzubeziehen sind und wie die Kantone angehört werden.	– Kanton AG	Antrag teilweise angenommen. Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt.
Im Bewertungsschema für Übertragungsleitungen für neue Leitungskorridore und -rückbauten ist die Grenze zwischen klein- und grossflächigen Rodungen zu ändern und neu bei 5000 m ² festzulegen.	– Kanton SG	Auf den Antrag wird nicht eingetreten, da das Bewertungsschema Übertragungsleitungen nicht Bestandteil des Sachplans ist. Dieses ist ein Arbeitsmittel für die Ermittlung der betroffenen Interessen. Der Hinweis auf die unterschiedlichen Abgrenzung von kleinflächigen und grossflächigen Rodungen im Bewertungsschema im Vergleich zum WaG ⁸ wird zur Kenntnis genommen.
Das Bewertungsschema soll überarbeitet werden, um verschiedene Unklarheiten auszuräumen.	– Kanton VS	Der Hinweis wird entgegengenommen. Das Bewertungsschema ist allerdings nicht Teil des SÜL. Die Überarbeitung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Bedarf.
Das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen sollte als solches selber Bestandteil des Konzeptteils sein und nicht nur ein Dokument, auf welches darin verwiesen wird.	– Kanton ZG	Antrag abgelehnt. Das Bewertungsschema Übertragungsleitungen ist nicht Bestandteil des Sachplans. Dieses ist ein Arbeitsmittel für die Ermittlung der betroffenen Interessen. Die darin verbrieften Anforderungen sollen anpassungsfähig bleiben.
Der Verweis zum Bewertungsschema für Übertragungsleitungen ist korrekt aufzuführen.	– Kanton ZG	Antrag angenommen.
Anpassung des Textes: Die Berücksichtigung der Ökosystemleistungen ergibt ebenfalls eine quantitative Beurteilung.	– KBNL	Antrag abgelehnt. Die Ökosystemleistungen werden nicht bewertet. Solche Berechnungen basieren letztlich auf einer qualitativen Einschätzung.

2.5 Stellungnahmen zum Kapitel 4: Handhabung des Sachplans

2.5.1 Kapitel 4.1: Organisation

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
4.1.2.h. Akteure und ihre Aufgaben, Begleitgruppe, S.34: «Das BFE kann gegebenenfalls weitere Fachstellen und Organisationen zur Mitarbeit in der Begleitgruppe einladen. Von Begleitmassnahmen betroffene Verteilnetzbetreiber sind in die Begleitgruppe zu integrieren.»	– DSV	Der Antrag wird durch einen entsprechenden Hinweis auf die Verteilnetzbetreiber teilweise berücksichtigt. Eine zwingende Teilnahme der Verteilnetzbetreiber wird hingegen abgelehnt. Grundsätzlich ist Swissgrid verpflichtet, die Planung mit den Interessen anderer betroffenen Infrastrukturbetreiber wie z. B. die Verteilnetzbetreiber, ausländische Netzbetreiber und Netznutzer abzustimmen und

⁸ Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
		diese Anliegen in der Begleitgruppe zu thematisieren. Die heutige offene Regelung ermöglicht es, bei Bedarf die Direktbetroffenen in die Begleitgruppe einzuladen. Mit der heutigen flexiblen Regelung kann dem Anliegen Rechnung getragen werden.
Die Zusammensetzung und Rolle der Begleitgruppe (Abschnitt h) sind verbindlich zu regeln und zu präzisieren.	– Kanton AG	Antrag abgelehnt. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe (BG) ergibt sich aus Artikel 1 e Absatz 4 VPeA. Die Rolle bzw. die Hauptaufgabe der BG ergibt sich aus Artikel 1 f Absatz 2 und Artikel 1 g Absatz 3 VPeA. Eine weitergehende verbindliche Regelung der Aufgaben der BG ist nicht erforderlich.
Die Aufgabe der Kantone (Abschnitt f) ist entsprechend der unterschiedlichen Rollen der Beteiligten und Betroffenen und mittels Präzisierung des Verfahrens gemäss Kapitel 4.2.4 zu differenzieren.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Die verschiedenen Rollen/Aufgaben der Kantone wurden ausgeführt. Die Vertretung der regionalen Stellen und Organisationen sowie Gemeinden durch die Kantone wurde gestrichen.
Kapitel 4.2.2.d ist insofern zu ergänzen, dass das BFE die Kantone über neue Vorhaben informiert, die als «Vororientierung» in den Sachplan aufgenommen werden.	– Kanton AG	Antrag angenommen.
Im Sinne der Transparenz sollen die Verbände und Elektrizitätswerke wie bisher über neue Vorhaben informiert werden.	– Kanton AG	Antrag abgelehnt. Aufgrund der künftigen Online-Publikation der Liste über die Vororientierung auf der Homepage des BFE ist diese Information für alle Verbände und Elektrizitätswerke ausreichend verfügbar.
Die meldepflichtigen Vorhaben sind näher zu bezeichnen.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Die Festlegungen unter Buchstabe d. wurden ergänzt: Meldepflichtig sind insbesondere der Erlass von (Sonder-)Nutzungsplänen sowie die Bewilligung grösserer Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wie zum Beispiel Strasseninfrastrukturen.
Bezüglich Raumplanung ist in Kap. 4.1.2 zu erwähnen, dass auch Umweltaspekte, namentlich jener der Landschaft, durch den Kanton zu beachtende, öffentliche Interessen darstellen.	– Kanton LU	Antrag angenommen. Text angepasst.
Für den «Sachplanrelevanz-Check» sind Prozess und Kriterien festzulegen.	– Kanton SO	Dem Anliegen ist in Kapitel 4.2.3 bereits Rechnung getragen.
Die Frage der Nutzung des Umgestaltungspotenzials bestehender Leitungen muss weiter untersucht und in einem eigenen (neuen) Kapitel des Dokuments behandelt werden, das sich auch mit Netzebenen unterhalb der SÜL-Ebene befasst.	– Kanton TI	Antrag teilweise bereits erfüllt. Das Potential für die landschaftliche Entlastung durch Massnahmen am Verteilnetz (Bündelung, Verkabelung, Verlegung) wird im SÜL bereits geprüft, soweit diese für das jeweilige Vorhaben relevant ist.
In Kapitel 4.1.2 sollte festgelegt werden, dass die Mitglieder der Begleitgruppe neben dem technischen Fachwissen auch über die notwendigen Dialog- und Entscheidungskompetenzen verfügen sollten, um offen für Diskussionen und Kompromisse zu sein.	– Kanton TI	Dem Anliegen wird bereits Rechnung getragen. Eine entsprechende Formulierung findet sich im Text unter Kapitel 4.1.2.h.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Hinweis hinzufügen, dass es primär dem BFE als verfahrensleitende Behörde obliegt, die im EleG vorgesehene Frist von 2 Jahren für das Sachplanverfahren einzuhalten.	– Swissgrid – VSE	Antrag abgelehnt. Kapitel 4.1.2 hält bereits fest, dass das BFE das Verfahren als Leitbehörde führt, was selbstredend die Einhaltung oder Beachtung sämtlicher anwendbarer Verfahrensbestimmungen umfasst. Der Konzeptteil kann diese an alle am Verfahren beteiligte Fachstellen gerichtete Verpflichtung nicht einschränken.
Ausführungen bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit der Kantone greifen zu kurz und sind zu überarbeiten.	– Swissgrid – VSE	Antrag nicht berücksichtigt da unvollständig oder zu wenig spezifisch.
Ergänzung des Textes im 1. Abschnitt von f): Die betroffenen Kantone vertreten im Sachplanverfahren ihre öffentlichen Interessen (insb. bezüglich Raumplanung <u>und Umwelt/Landschaft</u>) sowie die Anliegen ...	– KBNL	Antrag sinngemäss angenommen. Der Text wurde angepasst.

2.5.2 Kapitel 4.2: Verfahren

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Kapitel 4.2.4 und 4.2.5 sind bezüglich der Rolle der Kantone bei der «Anhörung / Mitwirkung» und dem Verweis auf die Begleitgruppe zu präzisieren.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Verweis auf Artikel 19 RPV eingefügt. Bei Begleitgruppe Verweis auf Kapitel 4.1.2.h eingefügt.
In den Verfahrensschemata (Abbildung 9 und 10) ist im Verfahrensschritt der «Anhörung / Mitwirkung» die Möglichkeit einer behördlichen Stellungnahme durch die Kantone zu ergänzen.	– Kanton AG	Antrag teilweise berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Kanton stellte sich heraus, dass dieser mit seinem Antrag sicherstellen wollte, dass er sich bereits vor der Anhörung zu den Unterlagen äussern kann. Diesem Anliegen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Mitglieder der Begleitgruppe ihre Position vorgängig kantonsintern abzustimmen. Der Text wurde in Kapitel 4.2.4.d und 4.2.5.d ergänzt.
Es ist zu prüfen, ob die Kernaussagen der jeweiligen Abschnitte in Kapitel 4.2.6 nicht verbindlich festgelegt werden müssen.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Es wurden zwei verbindliche Aussagen aufgenommen.
Die Möglichkeit zur Eintragung der Vororientierung durch das BFE stört. Antrag: Die behördenverbindlichen Grundsätze sind an der RPV auszurichten. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden.	– Kanton SO	Antrag abgelehnt, vgl. Ausführungen in Ziff. 2.2.3.
Vorhaben können nur als verbindliche Festlegungen im SÜL aufgenommen werden, wenn auch ein Sachplanverfahren nach RPV durchgeführt wurde.	– Kanton SO	Antrag abgelehnt, vgl. Ausführungen in Ziff. 2.2.3.
Die Verfahrensschritte sind zu schärfen resp. besser auf die Koordinationsstände gemäss RPG abzustimmen.	– Kanton ZG	Dem Anliegen wird bereits Rechnung getragen. Die entsprechenden Ausführungen zu den Koordinationsständen finden sich insbesondere in Kapitel 4.2.2, 4.2.4 und 4.2.5. Das zweistufige Verfahren ergibt sich bereits aus dem EleG.
4.2.3: Wir vermissen eine genaue Erläuterung, aufgrund welcher Kriterien durch ei-	– Kanton ZH	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien für die Prüfung der Sachplanpflicht bzw. einen Sachplanverzicht ergeben sich aus Artikel 1a

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
nen Ausnahmetatbestand auf die Einleitung eines Sachplanverfahrens verzichtet werden kann.		und 1b VPeA. Es wird auf die entsprechenden Materialien zur Anpassung der VPeA verwiesen.
4.2.6: Änderungsantrag: «Das BFE überprüft den SÜL oder einzelne Objektblätter auf Antrag der Kantone oder von Amtes wegen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Dabei achtet es aber insbesondere darauf, dass eine Anpassung des Sachplans nur dann erfolgt, wenn das Interesse an einer Anpassung das Interesse an der Planungssicherheit wesentlich überwiegt.»	<ul style="list-style-type: none"> – Swisgrid – VSE 	Antrag angenommen.

2.5.3 Kapitel 4.3: Information der Öffentlichkeit

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Es ist zu prüfen, inwiefern eine Leistungsvereinbarung zwingend erforderlich ist.	– Kanton AG	Antrag angenommen. Leistungsvereinbarungen sind nicht zwingend erforderlich. Solche können abgeschlossen werden, wenn der Kanton grössere Leistungen zu erbringen hat (Art. 9e Abs. 2 StromVG).

Anhang: Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung und Mitwirkung

Kantone

- AG - Kanton Aargau
- AI - Kanton Appenzell Innerrhoden
- AR - Kanton Appenzell Ausserrhoden
- BE - Kanton Bern
- BL - Kanton Basel-Landschaft
- BS - Kanton Basel-Stadt
- FR - Kanton Fribourg
- GE - Kanton Genf
- GL - Kanton Glarus
- GR - Kanton Graubünden
- LU - Kanton Luzern
- NE - Kanton Neuchâtel
- NW - Kanton Nidwalden
- OW - Kanton Obwalden
- SG - Kanton St. Gallen
- SH - Kanton Schaffhausen
- SO - Kanton Solothurn
- SZ - Kanton Schwyz
- TG - Kanton Thurgau
- TI - Kanton Tessin
- UR - Kanton Uri
- VD - Kanton Waadt
- VS - Kanton Wallis
- ZG - Kanton Zug
- ZH - Kanton Zürich

Kommissionen

- ECom - Eidgenössische Elektrizitätskommission
- ENHK - Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission

Organisationen und Verbände

- Arbeitsgruppe Berggebiet
- DSV - Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
- KBNL - Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
- RWU - Regionalplanung Winterthur und Umgebung
- SAB - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- SL-FP - Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- Verein Region Zürichsee-Linth
- VSE - Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Weitere

- Swissgrid